

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftsweige

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 12.

Freitag, den 9. Februar

1838.

G e s e z g e b u n g.

Bekanntmachung.

Das in dem Verlage der Musikalienhandlungen von Th. Brandenburg sen. und Riesenstahl in Berlin unter dem Titel:

deux Rondeaux pour le Piano sur des motifs de Rossini, Edouard et Christine, Mathilde de Sabran, op. 42.

erschienene Notenwerk ist als ein Nachdruck der im Verlage der Musikalienhandlung B. Schott's Söhne in Mainz unter gleichem Titel erschienenen Composition des Compagnisten François Hünten von uns mit Beschlag belegt worden.

Wir machen dies hiermit bekannt, und geben sämtlichen Buch- und Musikalienhandlungen zugleich auf, sich des Debits und Vertriebs dieses Nachdrucks gänzlich und bei 20 \mathfrak{r} . Strafe für jedes ausgegebene Exemplar zu enthalten, auch etwa vorräthige oder ihnen noch zugehende Exemplare bei gleicher Strafe für jedes nicht abgelieferte Exemplar an uns abzuliefern.

Leipzig, den 3. Februar 1838.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Deutrich.

Bekanntmachung.

Das neue Königl. Preussische Gesetz vom 11. Juni 1837, zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, publicirt in der Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen 5r Jahrgang.

Staaten 1837 Nr. 22 vom 18. December, enthält in Bezug auf die „Dauer des ausschließlichen Rechtes“ von Druckschriften Folgendes:

§. 5. Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck und diesem gleichgestellte Handlungen soll dem Autor einer Schrift, Predigt oder Vorlesung während seines Lebens zukommen.

§. 6. Auch die Erben des Autors sollen denselben Schutz noch dreißig Jahre lang nach dem Tode ihres Erblassers genießen, ohne Unterschied, ob während seines Lebens ein Abdruck bereits erschienen ist oder nicht. Nach Ablauf dieser dreißig Jahre hört der Schutz dieses Gesetzes auf.

Aus den am Schlusse des Gesetzes aufgeführten „Allgemeinen Bestimmungen“ correspondirt mit Obigem der

§. 35. Das gegenwärtige Gesetz soll auch zu Gunsten aller bereits gedruckten Schriften etc. in Anwendung kommen.

Dieser letztere §. giebt in Verbindung mit den obigen §. §. 5 u. 6 nach meiner, von Vielen getheilten, Meinung ganz unzweideutig den Sinn:

daß jedes Werk, dessen Verfasser vor 30 Jahren verstorben ist, nunmehr ungehindert neuerdings, ohne weitere Anfrage bei den Erben oder dem bisherigen Verleger, abgedruckt werden dürfe *).

Allein dieser Meinung stehen andere, besonders von praktischen Juristen, entgegen, und es könnte sich also sehr

*) Des Wortes Nachdruck dürfen wir uns wohl für solche Fälle nicht weiter bedienen, so wie es in dieser Beziehung überhaupt unter uns verschwinden muß.